

SATZUNG



Internationaler Klub für Tibetische Hunderassen e.V.

Weltweit ältester Förderverein für die Hunderassen Tibets – gegründet 1967



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
und in der Fédération Cynologique Internationale
www.tibethunde-ktr.de



Inhaltsverzeichnis KTR – Satzung

(gültig ab 05.01.2016 Eintragung AG)

		Seite:
I.	Abschnitt: Allgemeiner Teil	3
	§ 1 Gründung, Name, Sitz und Zugehörigkeit	3
	§ 2 Zweck	3
	§ 3 Mittel zum Zweck	3
	§ 4 Organe des Vereins	4
II.	Abschnitt: Zuchtwesen und Vereinsordnungen	4
	§ 5 KTR-Zuchtordnung und -Zuchtbuch	4
	§ 6 KTR-Zuchtrichter	4
	§ 7 KTR-Schiedsordnung und -Verfahren	4
III.	Abschnitt: Mitgliedschaft	4
	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
	§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	§ 10 Jugendmitgliedschaft	5
	§ 11 Mitgliedsbeiträge	5
	§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	6
	§ 13 Gebühren	6
	§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	6
	§ 15 Ehrenmitgliedschaften	6
IV.	Abschnitt: Die Mitgliederversammlung	6
	§ 16 Allgemeines	6
	§ 17 Einberufung	6
	§ 18 Anträge	6
	§ 19 Leitung, Durchführung	6
	§ 20 Zuständigkeit	6
	§ 21 Abstimmung	7
	§ 22 Wahlen	7
	§ 23 Versammlungsprotokoll	7
	§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
V.	Abschnitt: Vorstand, Gremien und Amtsträger	7
	§ 25 Gesetzlicher Vorstand	7
	§ 26 Der Hauptvorstand	7
	§ 27 Der Gesamtvorstand	7
	§ 28 Der Zuchtausschuss	8
	§ 29 Die Züchtergilde	8
	§ 30 Tierschutzbeauftragte(r)	8
	§ 31 Regionalgruppen	8
VI.	Abschnitt: Vereinsstrafen	8
	§ 32 Ordnungsmaßnahmen	8
	§ 33 Widerspruchsverfahren	9
	§ 34 KTR-Schiedsordnung und -Verfahren	9
VII.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
	§ 35 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	9
	§ 36 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	9
	§ 37 Gerichtsstand	9
	§38 Auflösung des KTR	9

Internationaler Klub für Tibetische Hunderassen e.V.

Weltweit ältester Förderverein für die Hunderassen Tibets – gegründet 1967

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
und in der Fédération Cynologique Internationale



SATZUNG



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Klub für Tibetische Hunderassen e.V.“, in Abkürzung KTR. Der KTR ist der weltweit älteste Förderverein für die Hunderassen Tibets. Er wurde am 02. Oktober 1966 als erster Zuchtverein für Tibetische Hunderassen in Deutschland gegründet und wurde unter Nr. 319 am 15. März 1967 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Rechtssitz in Bad Homburg v.d. Höhe.

(3) Der Verein ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH), der seinerseits Mitglied ist in der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI). Die Reglements von FCI und VDH bilden die Grundlage der KTR-Satzung und der KTR-Ordnungen. Der KTR und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

(4) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

(5) Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

(1) Der KTR versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Sein Zweck ist die umfassende Förderung und Reinzucht der Tibetischen Hunderassen „Tibet Terrier“, „Lhasa Apso“, „Do-Khyi“ und „Tibet Spaniel“ nach den bei der FCI hinterlegten Standards Nr. 209, 227, 230 und 231. Der KTR vertritt die Tibetischen Hunderassen im VDH und gegenüber der kynologisch interessierten Öffentlichkeit. Die vorläufige Betreuung weiterer Tibetischer Hunderassen kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den weiteren Verbleib dieser Rassen im KTR.

(2) Der KTR vereint Freunde, Halter und Züchter Tibetischer Hunde, die es sich zur Aufgabe machen

1. für ein breiteres Verständnis der Geschichte, der kulturellen Bedeutung und des überlieferten Typs der Hunderassen Tibets zu sorgen,
2. das Leben mit Tibetischen Hunden durch kundige und verantwortungsvolle Hundefreunde in artgerechter Haltung und bei Wertschätzung ihrer besonderen Merkmale anzuregen,
3. die Zucht der Hunderassen Tibets zum Zweck der Erhaltung und Zukunftssicherung ihrer gesunden Konstitution und ihrer Einzigartigkeit in Erscheinung und Wesen zu fördern, und
4. die internationale Zusammenarbeit unter den Freunden Tibetischer Hunde zu pflegen und auszubauen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Tierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-

wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Im Klubdienst anfallende Kosten werden nach geltenden Regelungen ersetzt.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des allgemeinen Interesses an Tibetischen Hunden; Herausgabe kynologischer Publikationen zu den Tibetischen Hunden, u.a. der Vereinszeitschrift „KTR-Reporter“; Präsenz im Internet; Bezug der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ (UR) durch Vollmitglieder.
2. Beratung beim Erwerb und der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Haltung Tibetischer Hunde; kostenlose Adressvermittlung zwischen den Besitzern und Züchtern Tibetischer Hunde und den an Tibetischen Hunden interessierten Hundefreunden; Welpenvermittlung gemäß geltenden Regelungen.
3. Befolgung tierschutzrechtlicher Vorschriften, Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen für die Tibetischen Hunderassen, die für Züchter wie Halter von Tibetischen Hunden verbindlich sind sowie Beachtung tierschützerischer Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht von Hunden.
4. Herausgabe und Führen eines eigenen Zuchtbuches/Registers für Tibetische Hunderassen nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung; Ein-

richtung einer Zuchtbuchstelle; im Bedarfsfall Einrichtung einer dem Hauptzuchtwart zugeordneten Zuchtverwaltungsstelle.

5. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
6. Förderung der Zucht mittels Durchführung kynologischer Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Züchtertage und Zuchtberatung; Ausbildung und Einsatz qualifizierter Zuchtwarte; Zuchtauglichkeitsprüfungen (Körungen) und Nachweis geeigneten Zuchtmaterials; Durchführung von Verhaltenstests für Tibetische Hunde, zu denen auch Hunde anderer Rassen und Rassemischlinge zugelassen werden können; Unterstützung der kynologischen Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung.
7. Integration von geeigneten Importen aus den Ursprungsregionen der Tibetischen Hunderassen zur Sicherung von Robustheit, Typ und genetischer Vielfalt des Zuchtbestandes im KTR.
8. Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern für die Tibetischen Hunderassen sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen; Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter.
9. Veranstaltung von / Teilnahme an Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
10. Vergabe von Champion-Titel, Klub-sieger-Titel usw. Die Anerkennung von Anwartschaften aus anderen Vereinen regelt die Ausstellungs-Ordnung, die vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der VDH-Regelungen festgeschrieben ist.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden; Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels und nicht kontrollierter Hundezucht in jeglicher Form.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptvorstand
- der Gesamtvorstand
- der Zuchtausschuss
- der Zuchtrichterausschuss

II. Abschnitt: Zuchtwesen und Vereinsordnungen

§ 5 KTR-Zuchtordnung und -Zuchtbuch

(1) Die das Zuchtwesen des KTR betreffenden Verfahrensregeln sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen KTR-Zuchtordnung festgelegt. Die Zuchtordnung ist kein Bestandteil der Satzung, Änderungen bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitglieder-versammlung.

(2) Verstöße gegen die KTR-Zuchtordnung und / oder die Anordnungen der Vereinsorgane können nach Abschnitt VI. (Vereinsstrafen) sowie nach den in der Zuchtordnung aufgeführten Sanktionen geahndet werden.

(3) Der KTR führt in Deutschland das älteste Zuchtbuch/Register für die Hunderassen „Tibet Terrier“, „Lhasa Apso“, „Do-Khyi“ und „Tibet Spaniel“. Eintragungen (Einzel- wie Wurf-) in das Zuchtbuch bzw. Register des KTR können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden, nicht jedoch von Personen, die nach § 8 Abs. (2) der KTR-Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Ausnahme bilden lediglich Anträge auf Einzeleintragung in das Register des KTR ausschließlich zum Zwecke der Zulassung zur Teilnahme an VDH-/KTR-Zuchtschauen. Diese Anträge können auch von Personen gestellt werden, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören. Diese Einzeleintragungen werden im Register speziell gekennzeichnet.

§ 6 KTR-Zuchtrichter

(1) Das Zuchtrichterwesen im KTR nimmt eine wichtige Funktion in der Gesunderhaltung und Typbewahrung der Tibetischen Hunderassen wahr. Um ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Zuchtrichter über große Fachkenntnis verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sein.

(2) Über die Ausbildung zum (zur) Spezialzuchtrichter(in) für Tibetische Hunderassen, die Tätigkeit der Zuchtrichter sowie die Aufgaben des (der) Zuchtrichterobmannes (-obfrau), der Zuchtrichterversammlung und des Zuchtrichterausschusses legt die VDH-Zuchtrichter- und VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung die notwendigen Bestimmungen fest. Wann immer in

diesen Ordnungen eine Zuständigkeit eines/einer Zuchtrichterobmanns/-obfrau gegeben ist, tritt für den KTR übergangsweise eine Zuständigkeit des KTR-Hauptvorstandes in Kraft.

(3) Bei Verstoß eines Zuchtrichters gegen seine Pflichten können neben den in der Zuchtrichterordnung genannten Sanktionen auch die in Abschnitt VI. KTR-Satzung aufgeführten Vereinsstrafen zur Anwendung kommen.

§ 7 KTR-Schiedsordnung und -Verfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten des KTR mit Organmitgliedern sowie unter Organmitgliedern, ferner zur Überprüfung von Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere nach § 8 Abs. (4) und (5), § 11 Abs. (4), § 32 (Ordnungsmaßnahmen) und § 33 (Widerspruchsverfahren), steht den Beteiligten bei Rechtsbeschwerde die Anrufung der Schiedskommission offen.

(2) Das Verfahren regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene KTR-Schiedsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

III. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Gewähr bietet, sich in die Gemeinschaft des KTR einzuordnen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
2. Angehörige anderer Vereine im VDH, deren Zweck die Zucht Tibetischer Hunderassen ist.
3. Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) sowie der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht.

(3) Als ordentlicher Züchter und Halter im Sinn der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.

Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten im Sinn dieser Satzung als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Sie sind auch von der Benutzung des Zuchtbuches/Registers (Einzel- wie Wurfeintragen) ausgeschlossen. Ausnahme bildet die in § 5 Abs. (3) genannte Regelung.

(4) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder auch erst danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

(5) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung auf KTR-Mitgliedschaft anzuzeigen. Ein Unterlassen kann ebenfalls die Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge haben. Der frühere Mitgliedsverein wird von der Antragstellung unterrichtet und kann binnen 4 Wochen Gründe anzeigen, die der Aufnahme entgegenstehen.

(6) Der Antrag auf KTR-Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des KTR zu richten. Über den Antrag entscheidet der Hauptvorstand. Der Aufnahmeantrag wird in der nächstmöglichen Ausgabe der VDH-Zeitschrift „UR“ veröffentlicht. Innerhalb von vier Wochen kann gegen den Antrag Widerspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden, der darüber entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der KTR-Satzung. Diese werden ausgehändigt, sofern der Antragsteller die fälligen Zahlungen binnen 4 Wochen nach Aufforderung an den KTR geleistet hat.

Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und dessen sonstigen Ordnungen an. Daten, die der KTR über seine Mitglieder und sonstige Personen mit Hilfe der EDV oder herkömmlicher Mitgliederkarteien erhebt, verarbeitet oder nutzt, richten sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 BDSG).

An Mitgliederdaten werden die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben wie Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Webadresse, Zwingernamen, Datum des Vereinsbeitritts, Namen aller im Besitz

befindlichen und vom KTR betreuten Hunde erfasst.

(8) Der KTR darf persönliche Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse) in Form von Mitgliederlisten ausschließlich anderen Vereinsmitgliedern und dem VDH zur Verfügung stellen. Mitglieder haben die Mitgliederliste vertraulich zu behandeln und dürfen sie nicht Personen außerhalb des KTR weitergeben.

(9) In den Vereinspublikationen des KTR werden die für die Vereinszwecke erforderlichen Gesundheitsdaten zu den Hunden mit Name des Eigentümers sowie die Züchterdaten veröffentlicht. Darüber hinaus werden Name und Anschrift von Neumitgliedern, Anschriftenänderungen und Vereinsausschlüsse publiziert.

(10) Mit der Anerkennung der KTR-Satzung erteilt das Mitglied dem KTR die Erlaubnis, die üblicherweise auf der KTR-Homepage vorgesehenen Angaben zu veröffentlichen. Dies sind im Wesentlichen unter dem Punkt:

Kontakte/Ressorts

- Name, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse,

unter dem Bereich: Zucht

- Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, die Website und den Zwingernamen, Namen der Hunde eines Züchters/Mitgliedes, die Veröffentlichung von Wurf- und Deckmeldungen sowie die Veröffentlichung von Gesundheitsdaten. Lehnt ein Mitglied die Veröffentlichung von Daten auf der KTR-Homepage ab, muss es schriftlich widersprechen. Mit dem Widerspruch werden alle Daten über die betreffende Person und deren Hunde gelöscht. Eine Teillöschung ist nicht zulässig.

(11) Neben den oben genannten Daten darf der/die KTR-Schatzmeister/in die für die Beitragsfestsetzung und den Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.) speichern und verarbeiten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind u. a. berechtigt:
1. die Beratungs- und Dienstleistungen des KTR und seiner Gremien zu nutzen,
 2. an allen vom KTR durchgeführten und/oder unterstützten Veranstaltungen wie Informationstreffen, Zuchtschauen, Rassetagen (Family Days) teilzunehmen,
 3. das vom KTR geführte Zuchtbuch/Register auf Basis der geltenden Regelungen zu nutzen,
 4. die Mitgliederzeitschrift „KTR-Reporter“ zu beziehen, der Bezugs-

preis ist für Vollmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten.

(2) Soweit für Veranstaltungen Kostenbeiträge oder Gebühren erhoben werden, ist die Teilnahme von deren Entrichtung abhängig.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Vereinszweck zu fördern und die in der Satzung/den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
2. sich im Umgang mit den anderen Mitgliedern sowie gegenüber allen im VDH zusammengeschlossenen Hundefreunden kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität umfasst den korrekten Umgang mit Daten, den offenen Dialog in allen kynologischen Fragen und die sachliche Austragung von Meinungsverschiedenheiten. Die Verpflichtung zur Kollegialität erstreckt sich auf jede Art der direkten und/oder medienvermittelten Kommunikation (z.B. Print, Internet). Sie gilt auch für Personen, die nicht Mitglied im KTR sind, aber Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. das Register des KTR beantragen und/oder Angebote des KTR nutzen wollen, die für Nichtmitglieder offen sind.

(4) Die Mitgliedschaft als solche beinhaltet keine automatische Berechtigung, als Züchter der Tibetischen Hunderassen tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen.

§ 10 Jugendmitgliedschaft

(1) Minderjährige im Alter zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr können mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters eine Jugendmitgliedschaft im KTR erwerben.

(2) An Mitgliederversammlungen können sie teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft über.

(4) Soweit hier nicht gesondert geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der KTR-Satzung wie für alle Mitglieder.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1)
1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Er ist spätestens bis zum 31. Januar zu entrichten.

Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, es sei denn, es wurde einem Antrag auf Teilzahlung gemäß Abs. (3) entsprochen.

(3) Teilzahlungen können beim Vorstand beantragt und genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Lage eines Mitglieds dies angemessen erscheinen lässt.

(4) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags bis 01. März des Jahres oder sonstigen Forderungen des KTR trotz schriftlicher Mahnung in Verzug, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

(1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(2) Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen verminderten Beitrag, sofern sie auf die Führung eines eigenen Zwingernamens **und auf den Bezug von sonstigen Druckerzeugnissen verzichten**.

(3) Wer nach dem 30. Juni im KTR Mitglied wird, hat nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Neueintretende, die bereits im Eintrittsjahr das Zuchtbuch benutzen, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(5) Sofern ein Mitglied in wirtschaftliche Notlage gerät, kann auf Antrag seine Mitgliedschaft ruhen mit der Folge, dass es für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit wird. Solange die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Ansprüche auf Leistungen des KTR, insbesondere des Bezuges von „UR“ und des „KTR-Reporter“.

§ 13 Gebühren

(1) Für bestimmte Leistungen und Veranstaltungen des KTR können zur Kostendeckung von Nutzern / Teilnehmern Gebühren erhoben werden.

(2) KTR-Mitglieder zahlen im Vergleich zu Nichtmitgliedern in der Regel reduzierte Gebühren. Meldegelder zu Zuchtschauen gelten nicht als Gebühren.

(3) Die Gebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt, die von der

Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, beispielsweise nach § 8 Abs. (4) und (5) sowie § 11 Abs. (4), oder durch Ausschluss nach Abschnitt VI.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des KTR unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige weiterhin die sich aus der bestehenden Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder zurückgenommen werden.

§ 15 Ehrenmitgliedschaften

(1) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die sich um die Förderung der Tibetischen Hunde im Sinne von § 2 und/oder um den KTR besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; dies kann auch posthum erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Persönlichkeit zum Schirmherrn des KTR berufen.

(2) Frühere Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den KTR erworben haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Auf Wunsch können sie an allen Sitzungen der Vereinsgremien teilnehmen, haben daraus jedoch kein Stimmrecht.

IV. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 16 Allgemeines

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen.

§ 17 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung in „UR“ oder durch schriftliche Einladung einzuberufen. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen. Zwischen Veröffentlichung bzw. Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen.

§ 18 Anträge

(1) Anträge auf Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Hauptvorstand und Gesamtvorstand können auch während der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge einbringen.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie so rechtzeitig bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, dass sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

§ 19 Leitung, Durchführung

Der KTR-Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Hauptvorstand kann der Mitgliederversammlung aber auch einen Versammlungsleiter vorschlagen, der die Leitung der gesamten Mitgliederversammlung oder einzelner Teile durchführt.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlleiter (§ 22 Abs. (4)) übertragen.

§ 20 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Hauptvorstandes zum Ende der Amtszeit
- Wahl des Hauptvorstandes und aller Amtsinhaber im KTR laut § 22
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Aufwandsentschädigungen
- Beratung/Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenvorsitzendem und Schirmherrn

§ 21 Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Zum Beschluss über eine Änderung der KTR-Satzung, KTR-Zuchtordnung und KTR-Schiedsordnung sind zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 22 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt folgende Amtsinhaber und Funktions-träger:

1. die Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 26)
2. die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 27)
3. die Mitglieder des KTR-Zuchtaus-schusses (§ 28)
4. die Schiedskommission gem. §§ 6 und 7 der KTR-Schiedsordnung
5. die 2 Kassenprüfer und ihre 2 Stellvertreter
6. den (die) Zuchtbuchführer(-in)
7. die (den) Tierschutzbeauftragte(n) (§ 30)
8. die Mitglieder der Züchtergilde (§ 29)

(2) Die vorstehend unter 1. bis 7. genannten Amtsträger werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die vorstehend unter 3. bis 6. genannten Amtsträger dürfen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt, nicht dem Gesamtvorstand angehören.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstandes (§ 25) ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich, bei vorzeitigem Ausscheiden eines der übrigen Mitglieder aus dem Gesamtvorstand oder eines anderen Amtsträgers findet durch den Gesamtvorstand eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung statt. Diese wählt einen Ersatz für den ausgeschiedenen Amtsträger.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, bestehend aus einem (einer) Wahlleiter(in) und zwei Wahlhelfern(-helferinnen). Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5)

1. Bei Wahlen ist jedes Mitglied des Hauptvorstandes einzeln und geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt.

2. Die Wahl der vier Beisitzer für den Gesamtvorstand ist in geheimer Abstimmung als Blockwahl zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt. Stehen mehr Bewerber als die zu wählenden vier Beisitzer zur Wahl, so gelten die vier Kandidaten in der Reihenfolge als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 23 Versammlungsprotokoll

(1) Der (die) Protokollführer(in) wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung bestimmt.

(2) Das Protokoll ist vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

(3) Änderungen der Satzung, der Zuchtordnung und Zuchtbestimmungen, der Beiträge und Gebühren sowie die Ergebnisse der Wahlen zu den Vereinsorganen und die Bestellung von Zuchtrichtern sind im „UR“ oder im „KTR-Reporter“ zu veröffentlichen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der (die) Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, - wenn es das Interesse des Vereins erfordert

- wenn es die einfache Mehrheit des Hauptvorstandes verlangt, oder
- wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend.

V. Abschnitt: Vorstand, Gremien und Amtsträger

§ 25 Gesetzlicher Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 Abs. (2) BGB besteht aus dem (der):

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide können einzeln handeln. Der (die) stellvertretende Vorsitzende ist nur befugt zu handeln, wenn der (die) Vorsitzende verhindert ist.

§ 26 Der Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand besteht aus dem (der):

- Vorsitzenden
- Hauptzuchtwart(in)
- Schatzmeister(in)
- Geschäftsstellenleiter(in)

(2) Der (die) stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus den Hauptvorstandsmitgliedern gewählt. Abweichend von § 21 bzw. § 22, Abs. (5) ist das Hauptvorstandsmitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, das die meisten Stimmen erhält, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist unter gleicher Wahlbedingung eine Stichwahl erforderlich.

(3) Der Hauptvorstand führt die Vereinsgeschäfte.

(4) Der Hauptvorstand ist berechtigt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erklärt.

(5) Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des Hauptvorstandes

- vier Beisitzern, möglichst je einem (einer) Beisitzer(in) der betreuten Hunderassen

(2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Beisitzer mit speziellen Aufgabenbereichen betrauen. Mitglieder kann er zur organisatorischen und fachlichen Mitarbeit berufen, beispielsweise für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheit und Genetik sowie Verhalten und Recht. Letztere haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

(3) Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der (die) KTR-Vorsitzende.

(4) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die:

- Unterstützung des Hauptvorstandes in seiner Arbeit
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- Aktuelle Änderungen/Beschlüsse zur KTR-Zuchtordnung
- Berufung der Zuchtwarte
- Wahl der Zuchtverwaltungsstelle
- Ernennung der Prüfer des Verhaltenstests
- Nachbesetzung von kommissarischen Vorstands- und Gremienmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsinhabern
- Verhängung von Vereinsstrafen nach Abschnitt VI. der KTR-Satzung. Soweit einzelne Organe daneben berechtigt sind, Sanktionen nach der Zuchtordnung oder Zuchtrichterordnung zu verhängen, bleibt deren Zuständigkeit unberührt. Der Gesamtvorstand ist jedoch von diesen Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erklärt.

(6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28 Der Zuchtausschuss

(1) Der Zuchtausschuss besteht aus:

- dem (der) Hauptzuchtwart(in)
- dem (der) Zuchtrichterobmann(-obfrau)
- vier erfahrenen Züchtern, möglichst je einem (einer) Züchter(in) der betreuten Hunderassen

(2) Aufgabe des Zuchtausschusses auf Basis seiner in der KTR-Zuchtordnung bestimmten Zuständigkeiten ist die Behandlung konkreter Einzelfälle an Eingaben, Entscheidungsvorlagen und Beschwerden.

(3) Den Vorsitz im Zuchtausschuss führt der (die) Hauptzuchtwart(in).

(4) Bei Bedarf können der (die) Tier-schutzbeauftragte des KTR und externe Sachverständige zu den Beratungen des Zuchtausschusses hinzugezogen werden.

(5) Der Zuchtausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 29 Die Züchtergilde

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der KTR eine Züchtergilde einrichten. Sie besteht aus neun erfahrenen Züchtern und berät die Gremien des KTR in allen Grundsatzfragen der Zucht.

(2) Die Züchtergilde tagt mindestens einmal pro Jahr und gibt der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die Stärken und Schwächen der Zuchtsituation in den einzelnen vom KTR betreuten Tibetischen Hunderassen. Sondersitzungen der Züchtergilde können im Falle aktuellen Beratungsbedarfs vom Hauptvorstand einberufen werden. Bei Änderungen der Zuchtordnung ist die Züchtergilde zu hören.

(3) Die Züchtergilde erstellt für sich einen jährlichen Arbeitsplan. Der (die) Hauptzuchtwart(in) kann die Züchtergilde beauftragen, Recherchen, Datenanalysen und Stellungnahmen zu den die Zucht betreffenden Fragen für den Hauptvorstand zu erstellen. Zur konkreten Einzelfallprüfung ist die Züchtergilde nicht befugt.

(4) Die Mitglieder der Züchtergilde werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.

(5) Die Züchtergilde fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Züchtergilde wählt aus ihren Mitgliedern einen (eine) Sprecher(in).

(7) KTR-Vorsitzende(r), Hauptzuchtwart(in) und Zuchtrichterobmann (-obfrau) sind Mitglieder der Züchtergilde mit beratender Stimme. Der (die) Tier-schutzbeauftragte des KTR sowie externe Sachverständige können bei Bedarf zu den Beratungen der Züchtergilde hinzugezogen werden.

§ 30 Tierschutzbeauftragte(r)

Der (die) Tierschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes bei den Mitgliedern des KTR sowie bei Nichtmitgliedern, die Eintragungen in

das Zuchtbuch/Register des KTR beantragen, zu überwachen. Der (die) Tier-schutzbeauftragte berät Vorstand, Zuchtausschuss und Züchtergilde in sämtlichen tierschutzrelevanten Fragen. Der (die) Tierschutzbeauftragte wird in Abstimmung mit dem (der) Hauptzuchtwart(in) tätig. Er (sie) handelt anlassbezogen.

§ 31 Regionalgruppen

(1) Der KTR kann zur Verstärkung der Mitgliederbetreuung und Vereinsarbeit an der Basis Regionalgruppen einrichten.

(2) Die Regionalgruppen umfassen als unselbständige KTR-Gliederungen die Mitglieder in ihrem Bereich und sind an die KTR-Satzung gebunden.

(3) Wesentliche Aufgabe dieser Gruppen sind der engere Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe in allen Fragen der Haltung und Zucht Tibetischer Hunde sowie die Durchführung von Regionalclubschauen und Veranstaltungen im örtlichen Rahmen.

(4) Soweit die organisatorische Entwicklung dies erfordert, ist eine Ordnung für Regionalgruppen zu erstellen.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei schuldhafter Verletzung der KTR-Satzung und Ordnungen des Vereins, der Mindesthaltungsbedingungen sowie der Nichtbefolgung von Weisungen der Vereinsorgane kann auf folgende Ordnungsmaßnahmen erkannt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- erhöhte Wurfteintragungsgebühren bis zum 4-fachen der Eintragungsgebühr
- Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR
- Zuchtverbot für bestimmte Hunde auf Zeit oder auf Dauer
- Sperrung des Zuchtbuches
- Aberkennung eines Vereinsamtes, zeitweilige oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im KTR
- Löschung des FCI-Zwingernamens
- Aberkennung von Siegertiteln
- Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- Rücknahme von Genehmigungen
- Verbot des Zutritts zu Ausstellungen und Veranstaltungen des KTR
- Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer

(2) Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder schuldhafter Verletzung und/oder bei schuldhafter Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
2. bei böswilliger und/oder beharrlicher Störung des Vereinslebens,
3. bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die KTR-Satzung, die KTR-Zuchtordnung oder sonstige, von Organen des Vereins beschlossenen Bestimmungen,
4. bei einem die Zucht der vertretenen Rassen schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des KTR,
5. bei ungebührlichem Verhalten auf Zuchtschauen oder sonstigen Veranstaltungen des KTR sowie öffentlicher ungebührlicher Kritik an einem (einer) Zuchtrichter(in),
6. bei Verfehlungen in der Hundehaltung oder beim An- und Verkauf von Hunden.

(3) Der Ausschluss muss erfolgen:

1. bei der Förderung oder Unterstützung des Hundehandels und der vom VDH nicht kontrollierten Hundezucht durch eine Handlung oder Unterlassung,
2. bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnennachweisen,
3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte unter schweren, das Ansehen des KTR gefährdenden Rechtsverletzungen,
4. bei Abgabe von Hunden oder Gewährung eines Deckaktes an Hundehändler,
5. bei Verschaffen von Gelegenheit zur Zucht und / oder Benutzung des Zuchtbuches an Personen in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zum ausgeschlossenen Personenkreis nach § 8 Abs. (2), Ziffer 1 und 3.
6. bei Zugehörigkeit zu einem nicht dem VDH (FCI) angeschlossenen Verein oder Verband auf dem Gebiet der Hundezucht, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
7. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutzhundeverordnung.

(4) Eine Verbindung mehrerer Ordnungsmaßnahmen ist zulässig. Die Sperrung des Zuchtbuches hat die Sperrung des Zwingernamens zur Folge. Ausgeschlossene Mitglieder sind zu vereinsinternen Veranstaltungen nicht zugelassen.

(5) Richtet sich eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied des Gesamtvorstandes, nimmt es an der Be-

schlussfassung nicht teil. Der Gesamtvorstand ist dennoch ordnungsgemäß besetzt. Wird auf Aberkennung des Amtes (zeitweilig) oder Ausschluss (auf Zeit oder Dauer) aus dem KTR erkannt, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung nachträglich einzuholen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Entsprechendes gilt für andere Amtsträger, die durch die Mitgliederversammlung in ihr Amt berufen wurden.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen zusätzlich mit einer zeitlich befristeten Sperre oder mit Löschung aus der VDH-Richterliste von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtrichter-Ordnung.

(6) In schwerwiegenden Fällen und zur Abwendung eines möglichen Schadens kann der Gesamtvorstand eine völlige oder teilweise Sofortvollziehung anordnen. Diese darf nur nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person erfolgen und ist schriftlich zu begründen.

(7) Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist zu begründen und per Einschreiben/Rückschein dem Mitglied zuzustellen.

§ 33 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Gesamtvorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Widerspruch mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht stattgegeben, ist der/die Betroffene in der Entscheidung zu belehren, dass hiergegen binnen 3 Wochen die Schiedskommission angerufen werden kann. Wird die Frist zur Anrufung und zur Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe akzeptiert.

§ 34 KTR Schiedsordnung und -Verfahren

(1) Das Schiedsverfahren ist gem. § 7 in der KTR-Schiedsordnung geregelt.

(2) Die Anrufung der Schiedskommission hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Schiedskommission entscheidet das Beschwerdeverfahren abschließend, ein weiteres verbandsinternes Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

(4) Das Schiedsverfahren ist in einer KTR-Schiedsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Kassenführung eine Jahresabrechnung aufzustellen, die von den Kassensprüfern geprüft wird. Ein Prüfbericht ist zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 36 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

(1) Der Gesamtvorstand kann im Vorgriff auf eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorläufige Beschlüsse zu KTR-Ordnungen fassen, wenn aktuelle Entwicklungen, neue Erkenntnisse für die Hundezucht oder rechtliche Erfordernisse dazu Anlass geben.

(2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen treten nach Veröffentlichung in einem der vereinsinternen Medien in Kraft und sind dem VDH bekannt zu geben.

§ 37 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem KTR und den Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Vereinszugehörigkeit haben, sind Gerichtsstand gemäß §§ 17, 22 ZPO der Rechtssitz des KTR (vgl. § 1 Abs. (2)).

§ 38 Auflösung des KTR

(1) Zur Auflösung des KTR ist ein Antrag von zumindest der Hälfte der Mitglieder des KTR erforderlich.

(2) Der Antrag auf Auflösung ist mit einer Begründung im „UR“ mindestens

drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung, die über den Antrag entscheiden soll, gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Versammlung zu veröffentlichen.

(3) Zur Auflösung des KTR sind drei Viertel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung des KTR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - vorrangig für die Förderung des Blindenhundewesens - zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

(5) Wichtige kynologische Unterlagen sind dem Archiv des VDH zu übergeben. Liquidatoren sind der (die) Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in), sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Diese Satzung wurde am **05.01.2016** ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. eingetragen.